

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 15. Jänner 1993

20. Stück

-
32. Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
33. Verordnung: Liebhabereiverordnung
34. Verordnung: 82. Änderung der Arzneitaxe
35. Verordnung: Höhe der Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz
-

32. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, wird verordnet:

§ 1. Für nachstehend genannte Gruppen von Steuerpflichtigen werden nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis anstelle des Werbungskostenpauschbetrages gemäß § 16 Abs. 3 EStG 1988 folgende Werbungskosten auf die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses festgelegt:

1. Artisten

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 36 000 S jährlich.

2. Bühnenangehörige, soweit sie dem Schauspielergesetz unterliegen, andere auf Bühnen auftretende Personen, Filmschauspieler

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 36 000 S jährlich.

3. Fernsehschaffende, die regelmäßig (mehrmals im Monat) auf dem Bildschirm erscheinen

7,5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 54 000 S jährlich.

4. Journalisten

7,5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 54 000 S jährlich.

5. Musiker

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 36 000 S jährlich.

6. Forstarbeiter, Förster im Revierdienst und Berufsjäger im Revierdienst

Für Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster im Revierdienst und Berufsjäger im Revierdienst:

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 24 000 S jährlich.

Für Forstarbeiter mit Motorsäge:

10 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 36 000 S jährlich.

7. Hausbesorger

15 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 48 000 S jährlich.

8. Heimarbeiter

10 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 36 000 S jährlich.

9. Vertreter

5 vH der Bemessungsgrundlage, höchstens 30 000 S jährlich.

Der Arbeitnehmer muß ausschließlich Vertreter-tätigkeit ausüben. Zur Vertreter-tätigkeit gehört sowohl die Tätigkeit im Außendienst als auch die für konkrete Aufträge erforderliche Tätigkeit im Innendienst. Von der Gesamtarbeitszeit muß dabei mehr als die Hälfte im Außendienst verbracht werden.

§ 2. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Pauschbeträge sind die Bruttobezüge abzüglich der steuerfreien Bezüge und abzüglich der sonstigen Bezüge, soweit diese nicht wie ein laufender Bezug nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern sind (Bruttobezüge gemäß Kennzahl 210 abzüglich der Bezüge gemäß Kennzahlen 215 und 220 des amtlichen Lohnzettelvordruckes L 16). Bei nicht ganzjähriger Tätigkeit sind die sich aus § 1 ergebenden Beträge anteilig zu berücksichtigen; hierbei gelten angefangene Monate als volle Monate. Die Berücksichtigung der Pauschbeträge erfolgt im Jahresausgleichs- oder Veranlagungsverfahren bzw. im Wege eines Freibetragsbescheides gemäß § 63 EStG 1988.

§ 3. Wird eine Tätigkeit teils nichtselbständig, teils selbständig ausgeübt, und werden bei der selbständig ausgeübten Tätigkeit Betriebsausgaben geltend gemacht, können Pauschbeträge im Sinne dieser Verordnung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4. Kostenersätze gemäß § 26 EStG 1988 kürzen die jeweiligen Pauschbeträge, ausgenommen jene nach § 1 Z 9 (Vertreter).

§ 5. Werden die Pauschbeträge in Anspruch genommen, dann können daneben keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden.

§ 6. Diese Verordnung ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehobenen oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1992 enden,
2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1993.

Lacina

33. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen von Einkünften, über die Annahme einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit und über die Erlassung vorläufiger Bescheide (Liebhabereiverordnung)

Zu § 2 Abs. 3 EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, § 7 Abs. 2 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, § 2 UStG 1972, BGBl. Nr. 223/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 587/1983 und § 200 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, wird verordnet:

Abschnitt I

Einkommen- und Körperschaftsteuer

§ 1. (1) Einkünfte liegen vor bei einer Betätigung (einer Tätigkeit oder einem Rechtsverhältnis), die — durch die Absicht veranlaßt ist, einen Gesamtgewinn oder einen Gesamtüberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 3) zu erzielen, und

— nicht unter Abs. 2 fällt.

Voraussetzung ist, daß die Absicht anhand objektiver Umstände (§ 2 Abs. 1 und 3) nachvollziehbar ist. Das Vorliegen einer derartigen Absicht ist für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit gesondert zu beurteilen.

(2) Liebhaberei ist bei einer Betätigung anzunehmen, wenn Verluste entstehen

1. aus der Bewirtschaftung von Wirtschaftsgütern, die sich nach der Verkehrsauffassung in einem besonderen Maß für eine Nutzung im Rahmen der Lebensführung eignen (zB Wirtschaftsgüter, die der Sport- und Freizeitübung dienen, Luxuswirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, die der Befriedigung des persönlichen Wohnbedürfnisses dienen) und typischerweise einer besonderen in der Lebensführung begründeten Neigung entsprechen oder
2. aus Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind.

Die Annahme von Liebhaberei kann in diesen Fällen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 ausgeschlossen sein. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 und 2 ist für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit gesondert zu beurteilen.

(3) Liebhaberei liegt nicht vor, wenn eine Betätigung bei einer einzelnen Einheit im Sinn des Abs. 1 vorletzter Satz, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit weiteren Einheiten steht, aus Gründen der Gesamtrentabilität, der Marktpräsenz oder der wirtschaftlichen Verflechtung aufrechterhalten wird.

§ 2. (1) Fallen bei Betätigungen im Sinn des § 1 Abs. 1 Verluste an, so ist das Vorliegen der Absicht, einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 3) zu erzielen, insbesondere anhand folgender Umstände zu beurteilen:

1. Ausmaß und Entwicklung der Verluste,
2. Verhältnis der Verluste zu den Gewinnen oder Überschüssen,
3. Ursachen, auf Grund deren im Gegensatz zu vergleichbaren Betrieben, Tätigkeiten oder Rechtsverhältnissen kein Gewinn oder Überschuß erzielt wird,
4. marktgerechtes Verhalten im Hinblick auf angebotene Leistungen,
5. marktgerechtes Verhalten im Hinblick auf die Preisgestaltung,
6. Art und Ausmaß der Bemühungen zur Verbesserung der Ertragslage durch strukturverbessernde Maßnahmen (zB Rationalisierungsmaßnahmen).

(2) Innerhalb der ersten drei Kalenderjahre (Wirtschaftsjahre) ab Beginn einer Betätigung (zB Eröffnung eines Betriebes) im Sinn des § 1 Abs. 1, längstens jedoch innerhalb der ersten fünf Kalenderjahre (Wirtschaftsjahre) ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben) für diese Betätigung liegen jedenfalls Einkünfte vor (Anlaufzeitraum). Dieser Zeitraum wird durch die Übertragung der Grundlagen der Betätigung auf Dritte nicht unterbrochen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch

innerhalb dieses Zeitraumes nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen, ob weiterhin vom Vorliegen von Einkünften auszugehen ist. Ein Anlaufzeitraum im Sinn des ersten Satzes darf nicht angenommen werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalls damit zu rechnen ist, daß die Betätigung vor dem Erzielen eines Gesamtgewinnes (Gesamtüberschusses) beendet wird.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Betätigungen im Zusammenhang mit der entgeltlichen Überlassung von Gebäuden. Das Vorliegen einer Absicht im Sinn des § 1 Abs. 1 ist in diesem Fall nach dem Verhältnis des Zeitraumes, innerhalb dessen ein Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuß geplant ist, zum üblichen Kalkulationszeitraum zu beurteilen.

(4) Bei Betätigungen gemäß § 1 Abs. 2 liegt Liebhaberei dann nicht vor, wenn die Art der Bewirtschaftung oder der Tätigkeit in einem überschaubaren Zeitraum einen Gesamtgewinn oder Gesamtüberschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 3) erwarten läßt. Andernfalls ist das Vorliegen von Liebhaberei ab Beginn dieser Betätigung so lange anzunehmen, als die Art der Bewirtschaftung oder der Tätigkeit nicht im Sinn des vorstehenden Satzes geändert wird.

§ 3. (1) Unter Gesamtgewinn ist der Gesamtbetrag der Gewinne zuzüglich steuerfreier Einnahmen abzüglich des Gesamtbetrags der Verluste zu verstehen. Steuerfreie Einnahmen sind nur insoweit anzusetzen, als sie nicht zu einer Kürzung von Aufwendungen (Ausgaben) führen. Wertänderungen von Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, sind nur bei der Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 anzusetzen.

(2) Unter Gesamtüberschuß ist der Gesamtbetrag der Überschüsse der Einnahmen über die Werbungskosten abzüglich des Gesamtbetrags der Verluste zu verstehen.

§ 4. (1) Die §§ 1 bis 3 sind auch bei Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzuwenden.

(2) Es ist zuerst für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) zu prüfen, ob die gemeinschaftliche Betätigung als Liebhaberei im Sinn des § 1 zu beurteilen ist.

(3) Zusätzlich ist gesondert zu prüfen, ob jeweils beim einzelnen Gesellschafter (Mitglied) Liebhaberei vorliegt. Dabei sind auch besondere Vergütungen (Einnahmen) und Aufwendungen (Ausgaben) der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Prüfung im Sinn des Abs. 3 ist weiters darauf Bedacht zu nehmen, ob nach den Umständen des Einzelfalls damit zu rechnen ist, daß der Gesellschafter (das Mitglied) vor dem Erzielen eines anteiligen Gesamtgewinnes (Gesamtüberschusses) aus der Personenvereinigung (Personengemein-

schaft) ausscheidet. In diesem Fall ist auch für den Zeitraum gemäß § 2 Abs. 2 das Vorliegen von Liebhaberei zu prüfen.

§ 5. Die §§ 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2 KStG 1988),
2. juristische Personen des privaten Rechts, an denen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, soweit § 2 Abs. 4 dritter Satz KStG 1988 anzuwenden ist,
3. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO dienen, und
4. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinn des § 31 BAO.

Abschnitt II

Umsatzsteuer

§ 6. Liebhaberei im umsatzsteuerlichen Sinn kann nur bei Betätigungen im Sinne des § 1 Abs. 2, nicht hingegen bei anderen Betätigungen vorliegen.

Abschnitt III

Bundesabgabenordnung

§ 7. Ergehen Bescheide gemäß § 200 Abs. 1 BAO vorläufig, weil zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich ist, daß Liebhaberei vorliegt, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

Abschnitt IV

§ 8. (1) Abschnitt I und II sind anzuwenden

1. bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1993
2. bei der Umsatzsteuer ab dem 1. Jänner 1993.

(2) Die Verordnung vom 18. Mai 1990, BGBl. Nr. 322/1990, tritt mit 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Lacina

34. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (82. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 446/1992, wird verordnet:

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 324/1992, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11. Die Anlage B in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 34/1993 tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.“

2. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Acidum acetylosalicylicum	10	670	■ Folium Sennae (pulv.)	10	230
Acidum agaricinicum *)	0,1	3240	Folium Sennae Spiritu extrac-		
Acidum para-aminobenzoicum	10	5550	tum *)	10	510
Acidum nitricum	100	1670	Folium Stramonii	10	560
Acidum nitricum concentratum	100	2890	■ Folium Theae nigrae *)	10	330
■ Aetheroleum Pini pumilionis	1	100	■ Folium Uvae-ursi	10	200
■ Agar	10	1890	■ Folium Uvae-ursi (pulv.)	10	340
■ Aloe capensis	10	650	■ Folium Uvae-ursi Herba Her-		
Asa foetida *)	10	1620	niariae aa *)	10	310
Balsamum Copaivae *)	10	3310	■ Folium Vitis-idaee	10	400
■ Bolus alba	10	180	■ Fructus Anisi (pulv.)	10	270
■ Bolus rubra *)	10	170	■ Fructus Anisi stellati	10	440
Bulbus Scillae *)	10	480	■ Fructus Foeniculi	10	160
Bulbus Scillae (pulv.) *)	10	550	Fructus Piperis albi *)	10	240
■ Candelaefumales nigrae *)	10	1940	■ Fructus Sennae acutifoliae	10	250
Catechu *)	10	860	■ Fructus Vanillae *)	1	600
Cholesterolum	1	540	Galla	10	720
Clobetasol 0,5% Cordes® RK	1	1630	■ Herba Asperulae (odoratae *)	10	460
Cocainum hydrochloricum	0,1	2850	■ Herba Boraginis *)	10	400
Cordes® Basis	10	1100	■ Herba Bursae pastoris *)	10	160
Cortex Cascarillae *)	10	2240	Herba Chelidonii *)	10	260
Cortex Chinae (pulv.)	10	530	■ Herba Fumariae *)	10	280
■ Cortex Cinnamomi ceylanici			■ Herba Hederae terrestris *)	10	370
(pulv.)	10	500	■ Herba Hepaticae *)	10	890
Cortex Condurango	10	330	■ Herba Herniariae	10	370
■ Cortex Frangulae	10	190	Herba Ledi palustris *)	10	310
■ Cortex Frangulae (pulv.)	10	290	■ Herba Linariae *)	10	140
■ Cortex Quercus	100	1470	■ Herba Majoranae *)	10	180
■ Cortex Quercus (pulv.)	100	2010	Herba Passiflorae *)	10	640
Cortex Viburni prunifolii *)	10	320	■ Herba Polygalae amarae *)	10	880
Dipropar®	10	570	■ Herba Polygoni	10	160
Diprosicc®	10	570	■ Herba Serpylli *)	10	180
Eucerinum anhydricum®	10	510	Herba Tanacetii *)	10	250
Extr. Aloes	1	340	■ Herba Vincae minoris *)	10	240
■ Flos Althaeae *)	10	1500	Hydrargyrum	1	730
■ Flos Calcatrippae *)	10	810	Hydroxyäthylcellulosum	10	1290
■ Flos Caryophylli	10	220	■ Kalium sulfuratum *)	100	4800
■ Flos Caryophylli (pulv.)	10	260	Lotio Cordes®	10	600
■ Flos Crataegi *)	10	1170	Lotio Cordes® alba	10	600
■ Folium Aurantii *)	10	320	■ Lycopodium	10	640
Folium Belladonnae	10	750	Macis *)	1	60
■ Folium Betulae	10	150	■ Magnesium carbonicum praeci-		
Folium Bucco *)	10	1190	pitatum leve	10	350
■ Folium Castaneae (vescae) *)	10	190	Magnesium sulfuricum siccatum	10	300
Folium Hyoscyami	10	660	Mastix	1	510
■ Folium Melissa	10	470	Milch Cordes®	10	1100
■ Folium Menyanthis	10	430	Natrium phenyläthylbarbituri-		
■ Folium Plantaginis	10	260	cum	1	1360
			Pasta Cordes®	10	820
			■ Pericarpium Citri *)	10	290
			Pulvis Ipecacuanhae opiatu *)	1	370
			■ Pulvis Liquiritiae compositus	10	240
			■ Pulvis Magnesia cum Rheo *)	10	350
			Radix Colombo *)	10	650
			■ Radix Curcumae *)	10	150
			■ Radix Gentianae (pulv.)	10	510
			Radix Ipecacuanhae	1	510
			Radix Ipecacuanhae titrata	1	760
			■ Radix Liquiritiae (decorticata		
			pulv.) *)	10	490

	Gramm	Groschen
■ Radix Rhei (pulv.)	10	450
■ Radix Urticae *)	10	190
■ Radix Valerianae (pulv.)	10	700
■ Radix Zingiberis	10	250
■ Radix Zingiberis (pulv.)	10	270
Resina Guajaci *)	1	330
Resorcinolum	1	290
Semen Colae (pulv.)	10	210
■ Semen Erucae *)	10	110
■ Semen Lini (pulv.)	10	110
Semen Myristicae *)	1	40
Semen Psyllii *)	10	490
■ Species laxantes St. Germain *)	10	710
■ Species urologicae	10	270
Stipites Cerasorum *)	10	290
■ Succus Liquiritiae (in bacillis *)	10	870
■ Tinct. Aloes *)	10	490
Tinct. Asae foetidae *)	10	710
Tinct. Cascariillae *)	10	860
Tinct. Catechu *)	10	550
Tinct. Crataegi (1 : 5) *)	10	620
Tinct. Scillae *)	10	470
Tinct. Vanillae *)	10	1690
Ung. Cordes®	10	790

Taxe der Gefäße:

	Groschen
I. g) Salbentiegel 250 g Inhalt, das Stück	600

3. In Anlage B werden nachstehende Arzneimittel aufgenommen:

	Gramm	Groschen
Eucerinum O/W-Grundlage®	10	600
Eucerinum W/O-Grundlage®	10	600

4. In Anlage B wird die Bezeichnung des Arzneimittels „Natrium carbonicum siccatum“ durch die Bezeichnung „Natrium carbonicum monohydricum“ ersetzt.

Ausserwinkler

35. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz

Auf Grund des § 9 des Grundrechtsbeschwerde-Gesetzes (GRBG), BGBl. Nr. 864/92, wird verordnet:

Die Höhe der Beschwerdekosten, deren Ersatz dem Bund vom Obersten Gerichtshof in einem stattgebenden Erkenntnis nach § 8 GRBG aufzuerlegen ist, wird einschließlich der Barauslagen mit dem Pauschbetrag von 8 000 S, zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer, festgesetzt.

Michalek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.